# Die Entwicklung der Bestimmungen zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Klima- und Energiepolitik ist – wie schon weiter oben beschrieben – in den letzten Jahren auf europäischer Ebene immer mehr in den Vordergrund getreten. Dabei geht es nicht nur um die Sicherstellung eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen und den Kampf gegen den Klimawandel, sondern auch um die Verringerung der Abhängigkeit Europas von wenigen großen Energielieferanten. Bei diesem Bemühen um mehr Energieeffizienz spielen Gebäude eine große Rolle, steht dieser Bereich doch für mehr als ein Drittel des gesamten europäischen Energieverbrauchs. Im Jahr 2002 wurde deshalb die „Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (RL 2002/91/EG) beschlossen, die Mindeststandards für die Energieeffizienz von sowohl Wohn- als auch Bürogebäuden festlegte. Die wichtigsten Bestimmungen:

- Die Festlegung von Berechnungsmethoden zur Ermittlung von Energiekennzahlen für den Energieausweis
- Die gesetzliche Verankerung der Vorlagepflicht von Energieausweisen bei In-Bestand-Gabe und die Einhaltung von Mindestanforderungen bei Neubau und Sanierung
- Eine Aushangpflicht von Energieausweisen in öffentlichen Gebäuden mit hoher KundInnenfrequenz

## Verpflichtender Energieausweis für Neubau, Sanierung und Bestand

Die bemerkenswerteste Neuerung bestand zweifellos in der Einführung eines „Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz“. Der Ausweis soll möglichen KäuferInnen oder MieterInnen dabei behilflich sein, die Energieeffizienz des Gebäudes mit nationalen Standards und Maßstäben zu vergleichen und mögliche Kosten sparende Verbesserungen in Erwägung zu ziehen. Durch die Beachtung der Grundsätze Vergleichbarkeit, Wiederholbarkeit und Rückführbarkeit erlaubt der Energieausweis die Einführung von Kennzahlen, die geeignet sind, energetisch „gute Gebäude“ von energetisch „schlechten“ Gebäuden zu unterscheiden. Es geht also nicht darum, die jährliche Heizkostenabrechnung zu ersetzen, sondern ein größeres öffentliches Bewusstsein für Möglichkeiten zur Energieeinsparung in Gebäuden anzustoßen. Ein plakatives Beispiel: Wenn junge Menschen in Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, immer wieder an Energieausweisen vorübergehen, besteht – wohl nicht ganz unberechtigt – die Hoffnung, dass sie auch später, bei Kauf oder Miete einer Wohnung eher energetische Aspekte mitbeachten. Insofern können derartige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchaus Einfluss auf eine Nachfrageverschiebung, hin zu energieeffizienten Gebäuden haben. Vor dem Hintergrund der Leistbarkeit von Wohnen müssen die spezifischen Bezugsgrößen für Energieeffizienz allerdings auch kritisch hinterfragt werden: So werden häufig Niedrigstenergiegebäude oder Passivhäuser aufgrund des niedrigen Energiebedarfs im Bezug auf deren Fläche als besonders energieeffizient gerühmt, ohne dabei zu hinterfragen, ob daraus auch ein niedriger Energiebedarf pro BewohnerIn resultiert.

## Umsetzung in Österreich

Die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden“ wären bis zum 4. Jänner 2006 umzusetzen gewesen, was aufgrund der Komplexität der Materie von keinem Mitgliedsstaat in umfassender Art und Weise zu schaffen war. Allein die Entwicklung einer angemessenen Methodik zur Errechnung der Energiekennzahlen dauerte in den meisten Mitgliedsstaaten mehrere Jahre. So auch in Österreich, wo in enger Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) und dem Österreichischen Normungsinstitut (ONI) dieser Schritt im Jahr 2007 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die Umsetzung in Landesrecht wurde in Wien im Rahmen der Techniknovelle und einer Überarbeitung Bautechnikverordnung vollzogen. Wien ist dabei eines der wenigen Bundesländer, das von Anfang an alle sechs einschlägigen OIB-Richtlinien vollinhaltlich umgesetzt hat.

## Neufassung der Richtlinie

Nachdem nunmehr die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Ausgabe 2002, in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt ist und bereits Erfahrungen gesammelt werden konnten, haben sich die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament darauf geeinigt, die Version aus dem Jahr 2002 einer Überarbeitung und zeitgemäßen Nachschärfung zu unterziehen. Die neue Richtlinie wurde im Mai 2010 angenommen und präsentiert unter anderem folgende neue Punkte an herausragender Stelle:

- Einführung eines Zielniveaus „Niedrigstenergiegebäude“ für das Jahr 2020 und Erarbeitung eines Nationalen Plans zur Erreichung dieses Zielniveaus
- Verpflichtende Angabe des Primärenergiebedarfs und der Kohlendioxidemissionen
- Ersatzloses Streichen der zahlreichen 1.000 m²-Grenzen (Aushangpflicht, Sanierungsanforderungen, Alternativenprüfung)
- Einrichtung eines Kontrollsystems für Energieausweise

## Primärenergiebedarf und Kohlendioxidemissionen

Die wichtigste Änderung besteht zweifellos in der zukünftig verpflichtenden Angabe des Primärenergiebedarfs und der Kohlendioxidemissionen, womit diese beiden prominenten Indikatoren transparent dargestellt werden. Die neuen Bestimmungen geben den Ansatz einer Einführung von EU-weiten Mindeststandards für Effizienz zugunsten eines flexiblen Ansatzes auf, nach dem die Mitgliedstaaten konkrete Vorgaben festlegten, die ihre jeweiligen klimatischen Bedingungen und baulichen Traditionen berücksichtigen. Allerdings gilt auch für diese Kennzahlen, was für alle Kennzahlen gilt: die Definition der Messung bestimmt die Aussagekraft. In einigen Mitgliedsstaaten konnten bereits schlechte Erfahrungen mit der Festlegung „politischer“ Konversionsfaktoren [1)] gesammelt werden, mit deren Hilfe man über den Umweg von Anforderungen an den Primärenergiebedarf und die Kohlendioxidemissionen Energieträgerentscheidungen lenken wollte. In Österreich wird ein sehr technischer Zugang in dieser Frage beschritten, der ohne fixe Festlegungen auskommt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden kann. Allerdings sind wichtige Aspekte noch zu klären, wie beispielsweise die Berücksichtigung des emissionsfreien Zusatznutzen von kalorischen Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung.

*Wohnbaustadtrat Michael Ludwig mit Architekt Albert Wimmer beim „Eurogate“-Frühlingsfest anlässlich des Spatenstichs zum Bau der größten Passivhaussiedlung Europas*

## Anforderungsentwicklung

Die bereits bestehende Verpflichtung, Mindestanforderungen bei Neubau und umfassender Sanierung einzuhalten, wird nun unabhängig von der Gebäudegröße schlagend. Die Streichung der 1.000 m2 Mindestgrenze ist insofern von großer Bedeutung, als gerade bei der Sanierung von Einfamilienhäusern mit geringem Aufwand große Wirkungen erzielt werden können und eventuelle wohnrechtliche Probleme erst gar nicht auftreten. Bisher war ein Großteil des gesamteuropäischen Gebäudebestandes – 72% – durch die 1.000 m² Grenze von den Bestimmungen zur Einhaltung der Energiestandards überhaupt ausgenommen. Dennoch ist das Hinzufügen von Energieeffizienz-Elementen in Bauvorschriften ein langsamer Weg, um Energieeinsparungen zu erreichen, da jährlich höchstens 3% des Gebäudebestands neu gebaut oder renoviert wird.

**Kontakt:**
Dipl.-Ing.
Dr. Christian Pöhn
MA 39
christian.poehn@wien.gv.at

## Nationaler Plan

Von jedem Mitgliedsstaat ist außerdem ein Plan zu erstellen, der die Entwicklung der Mindestanforderungen bis 2020 sicherstellen kann, da ab diesem Zeitpunkt nur mehr Niedrigstenergiegebäude errichtet werden dürfen. Diese Anforderung gilt infolge der führenden Rolle des öffentlichen Sektors für öffentliche Gebäude bereits ab 2018. Naturgemäß kommt der Definition, was denn ein Niedrigstenergiegebäude ist, damit besondere Bedeutung zu. In den Begriffsbestimmungen heißt es sinngemäß, dass ein derartiges Gebäude fast keine Energie mehr benötigt und dass ein wesentlicher Anteil der noch benötigten Energie durch erneuerbare Energieträger gedeckt wird. Nachdem bisherige Anforderungsniveaus schon im Bereich Niedrigenergiegebäude für den Neubau zu liegen gekommen sind, darf angenommen werden, dass das entsprechende für 2020 zu erwartende Anforderungsniveau im Bereich von Niedrigstenergiegebäuden angesetzt wird.

## Kostenoptimale Niveaus

Zwar werden – wie bereits angeführt – die energetischen Mindestanforderungen an Gebäude weiterhin auf nationaler Ebene festgesetzt. Allerdings müssen diese sich am sogenannten kostenoptimalen Niveau orientieren, das sicherstellen soll, dass die Wärmeschutz- und Energiesparmaßnahmen ökonomisch verträglich gestaltet werden. Gerade vor dem Hintergrund des Wohnrechts erscheint dies außerordentlich wichtig.

## Erleichterungen für KonsumentInnen

Besonderes Augenmerk wird bei der Umsetzung in Österreich und Wien auf die Neugestaltung des Energieausweises gerichtet – vor allem was die grafische Ausarbeitung betrifft. So wird man sich künftig nicht unbedingt nur durch das Studium der zahlenmäßig wiedergegebenen Energiekenngrößen über die thermische und energetische Qualität des Gebäudes informieren können, sondern vielmehr auch auf einen Blick in grafischer Form die Anteile für Raumwärme, Warmwasser, Hilfsenergie und Haushaltsstrom erkennen können. Dabei wird insbesondere dem Haushaltsstrom eine besondere Bedeutung beigemessen, da bisher beinahe ausschließlich das Thema Heizen akzentuiert wurde. Außerdem werden die BürgerInnen künftig wesentlich häufiger Energieausweise zu Gesicht bekommen, da die Aushangpflichten erheblich ausgeweitet wurden.

## Schlussbemerkung

Natürlich sollte sich niemand dem Trugschluss hingeben, durch das Aufhängen eines Energieausweises sei die Energieeffizienz eines Gebäudes zu steigern. Vielmehr ist der Energieausweis ein bewusstseinsbildendes Instrument, das mittelfristig sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite zu einer stärkeren Beachtung energetischer Aspekte bei Gebäuden führen kann. Besonders elegant ist der vorgestellte Ansatz deshalb, weil soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit durch die Beachtung der Aspekte Leistbarkeit, Ressourcenschonung und Kohlendioxidemissionsverminderung im Gleichklang angegangen werden. Dies entspricht gleichsam einer Win-Win-Win-Situation.

[1] *Konversionsfaktor: Koeffizient, der den Grad der Umwandlung des in den Brennstoffen oder Rohstoffen enthaltenen Kohlenstoffs zu Kohlendioxid angibt. Bei vollständiger Umwandlung ist der Konversionsfaktor eins*